

Titel: Lärmaktionsplan, 2. Stufe

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	04.09.2017
Bearbeiter:	Bogusch, Stephan Wohlgemuth, Ekkehard		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	13.11.2017	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	04.01.2018	
Bürgerschaft	18.01.2018	

Sachverhalt:

Mit der EG-Umgebungslärmrichtlinie, dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und der Novellierung des § 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) liegen verbindliche Rechtsgrundlagen für die Lärminderungsplanung vor.

Auf Grundlage dieser waren bis 2012 durch betroffene Gemeinden für Bundesfern-, Landes- oder grenzüberschreitende Hauptverkehrsstraßen (HVStr) mit > 6 Mio. Kfz/Jahr = 16.400 Kfz/Tag (1. Stufe) Lärmaktionspläne aufzustellen. Die Hansestadt Stralsund war hierbei nicht betroffen. In einer 2. Stufe waren bis Ende 2013 Lärmaktionspläne für diese HVStr mit > 3 Mio. Kfz/Jahr = 8.200 Kfz/Tag aufzustellen. Die Hansestadt Stralsund ist mit 2. Stufe betroffene Gemeinde und in der Pflicht, einen Lärmaktionsplan aufzustellen und zu beschließen.

Als freiwillige Leistung nahm die Hansestadt Stralsund zusätzlich zu den nach Umgebungslärmrichtlinie definierten Hauptverkehrsstraßen örtliche Hauptverkehrsstraßen mit vergleichbaren Verkehrsmengen in die Untersuchung auf.

Der Lärmaktionsplan ist ein Strategieplan, auf dessen Grundlage Maßnahmen durchgeführt werden können. Er entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung für oder gegen den Bürger. Für die öffentliche Verwaltung ist er insofern verbindlich, dass sie in Planungsverfahren, etwa bei der Aufstellung eines Bebauungsplans, und bei behördlichen Entscheidungen die Aussagen des Lärmaktionsplans bei der Abwägung der verschiedenen Belange des Umweltschutzes, der Wirtschaft usw. zu berücksichtigen hat. Der Aktionsplan ist alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde im Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung im Oktober 2016 vorgestellt. Im November 2016 fand die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslage statt. Hinweise und die Stellungnahmen hierzu sind tabellarisch zusammengefasst (Anlage 2). Es ergaben sich keine weiteren aufzunehmenden Maßnahmen zu dem im ausgelegten Entwurf.

Lösungsvorschlag:

Aus den Handlungsschwerpunkten werden zusammenfassend folgende Lärminderungsmaßnahmen abgeleitet:

- Prüfung der Möglichkeiten von Geschwindigkeitsreduzierungen in der Nacht (22 bis 6 Uhr) auf 30 km/h (T 30 nachts)
- Beruhigung des Kfz-Verkehrsflusses und Attraktivitätserhöhung des Fahrradverkehrs
- Umgestaltung von Kreuzungen mit dem Ziel, die Lärmquelle von der Bebauung abzurücken und das Beschleunigungsrauschen zu reduzieren
- Querschnittsanpassungen überbreiter Straßenabschnitte mit gezielter Abstandsvergrößerung zur Straßenrandbebauung.

Die detaillierten Lärminderungsmaßnahmen sind in der Anlage 1 (S. 18, Abb. 7) grafisch in einem Übersichtsplan dargestellt worden. Die Einzelmaßnahmen sind in Maßnahmenblättern ortsbezogen zusammengefasst und in ihrer Wirkung beschrieben (Anlage 1, Beschreibung der Maßnahmen S. 20-32).

Weiterhin werden als vorbeugender Schutz vor Lärm "ruhige Gebiete" festgelegt. (Anlage 1, Kapitel 3.2, Abb. 4). Diese Gebiete sollen keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt bzw. vor diesem geschützt werden.

Alternativen:

Es sind keine Alternativen vorhanden. Die Erstellung eines Lärmaktionsplanes wird gesetzlich gefordert.

Beschlussvorschlag:

1. Der Lärmaktionsplan Stralsund wird Handlungsgrundlage zur Lärminderungsplanung in der Hansestadt Stralsund.
2. Bei allen relevanten städtischen Planungen (z. B. Straßenausbau, Aufstellung von Bauleitplänen etc.) sind die Umsetzungsmöglichkeiten der Maßnahmen des Lärmaktionsplanes in die Abwägung mit einzubeziehen.

Finanzierung:

Die Kosten der Maßnahmen sind dem Kapitel 5.2 (Anlage 1) zu entnehmen. Hierbei handelt es sich um eine grobe Kostenschätzung. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus Infrastrukturmaßnahmen, wie Straßenumbau. Die Abstimmung zur Berücksichtigung dieser Maßnahmen im Haushalt erfolgt während der Finanzplanung der jeweiligen Haushaltjahre in Abhängigkeit von Prioritäten zur Durchführung anderer städtischer Projekte und im Zusammenhang mit Überprüfung einer finanziellen Förderung.

Gesamtkosten: ca. 12. Mio.	
Finanzierung: in Abhängigkeit der Priorität mit anderen Maßnahme der HST	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto

Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin zur Vorlage des Lärmaktionsplanes gem. Vorgabe der EU beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) war bereits der 13.07.2013. Aufgrund der ausführlicheren Untersuchung (kommunale Hauptverkehrsstraßen - keine gesetzliche Forderung) und des Umfangs Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die Frist zur Abgabe verlängert. Der Entwurf und Sachstand zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurde an das LUNG M-V übergeben. Nachzureichen ist der Beschluss.

Zuständigkeit:

Untere Immissionsschutzbehörde der Hansestadt Stralsund (Bauamt, Abteilung Bauaufsicht / Immissionsschutz) unter Mitwirkung der Abteilung Straßen und Stadtgrün, Sachgebiet Straßen und Verkehrslenkung

Anlage 1 - Lärmaktionsplan Stralsund Stufe2
 Anlage 2 - Hinweise und Stellungnahme
 Protokollauszug BUSTa 23.11.2017 B 0060/2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow